Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.06.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/1583/23/1-Neuf.** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.08.2023	**BV Elberfeld**	**Empfehlung/Anhörung**
22.08.2023	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Freigaben von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr im Bereich der Südstadt (hier: östlicher Teilbereich)

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Elberfeld beschließt die Freigabe der als (unechte) Einbahnstraße beschilderte Straße

1. Zunftstraße
2. Brüningstraße
3. Lischkestraße
4. Platanenstraße

für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben.

Der Ausschuss für Verkehr beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

5. Haubahn
6. Distelbeck (zwischen der Ronsdorfer Straße und der Vereinstraße).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Hinweis: Für die Drucksache VO/1583/23 musste eine Neufassung erstellt werden, da versehentlich im Abstimmungsprozess der Ausschuss für Verkehr nicht berücksichtigt wurde. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“.
Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.
Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn…“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.
In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichendenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

<u>1. Zunftstraße (Anlage 01)</u>

Die Zunftstraße ist eine unechte Einbahnstraße. Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr erfüllt. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Zunftstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

<u>2. Brüningstraße (Anlage 02) -</u> (Voraussetzung Beschluss VO/1584/23)

Zurzeit ist in der Brüningstraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt (siehe VO/1584/22).
Alle weiteren oben genannten Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Brüningstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

3. Lischkestraße (Anlage 03) - (Voraussetzung Beschluss VO/1584/23)

Zurzeit ist in der Lischkestraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt (siehe VO/1584/23).
Alle weiteren oben genannten Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe sind erfüllt. Neben den Zusatzbeschilderungen wird lediglich ein Rechtsfahrgebot in Fahrtrichtung Blankstraße aufgestellt.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Lischkestraße für den gegenläufigen Radverkehr.

4. Platanenstraße (Anlage 04)

Die Platanenstraße ist eine unechte Einbahnstraße. Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr erfüllt.
Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Platanenstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

5. Haubahn

Innerhalb des Straßenzuges sind die Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr zwar erfüllt, jedoch lässt die vorhandene Kreuzungssituation Haubahn/Ronsdorfer Straße/Adersstraße kein verkehrssicheres Abbiegen des Radverkehrs in die Straße Haubahn zu. Für das Linksabbiegen des Radverkehrs von der Ronsdorfer Straße in die Straße Haubahn wird, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, eine Abbiegetasche, auf Grund der Verkehrsbelastung, der leichte Kurvenlage der Ronsdorfer Straße und der Signalschaltung, als zwingend erforderlich gesehen. Die Aufbringung der Abbiegetasche lässt der Straßenquerschnitt jedoch leider nicht zu. Ein verkehrssicheres Abbiegen wäre somit nicht möglich.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

6. Distelbeck (zwischen Ronsdorfer Straße und Vereinstraße)

Bei dem o. g. Abschnitt der Straße Distelbeck handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße.

Auf Hauptverkehrsstraßen gilt generell eine Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50.

Dieses Tempo kann nur unter gewissen Voraussetzungen herabgesetzt werden, wie z.B. bei Unfallschwerpunkten oder wenn sich im unmittelbaren Bereich eine Einrichtung schutzbedürftiger Personen (wie z.B. Schule oder Alten- und Pflegeheimen) befindet.
Da beide aufgeführten Voraussetzungen hier nicht vorliegen, kann auf den o.g. Straßen keine Temporeduzierung angeordnet werden,
weshalb auch die Freigabe für den Radverkehr in den Einbahnstraßen ausscheidet.

Über die Adersstraße und die Weststraße kann der Radverkehr schon jetzt problemlos den Bereich der östlichen Südstadt erreichen. Es bestehen auch entsprechende Querverbindungen, so dass man das Quartier problemlos mit dem Rad erreichen kann. Aus

diesem Grund bestünde auch keine straßenverkehrliche zwingende Notwendigkeit, diese Straßen für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

Weiter kann der Einmündungsbereich der Straße Distelbeck, bedingt durch die vorhandene Signalanlage, nicht verkehrssicher für den einbiegenden Radverkehr angepasst werden. Bedingt durch die Kurvenlage werden zusätzliche Unfallgefahren gesehen, da keine Ausweichflächen für den Radverkehr zur Verfügung stehen wenn der Bus in die Ronsdorfer Straße abbiegt.

Abschließend ist festzuhalten, dass, neben den aufgeführten Gründen, für den o.g. Bereich keine Temporeduzierung erfolgen kann und deshalb auch keine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr in den o.g. Einbahnstraßen erfolgen darf.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

x ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Beschilderungen und Markierungen in Höhe von ca. 750 €, stehen 2023 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Beschilderungsplan Zunftstraße
Anlage 02 – Beschilderungsplan Brüningstraße
Anlage 03 – Beschilderungsplan Lischkestraße
Anlage 04 – Beschilderungsplan Platanenstraße